



Mit den Gesetzesänderungen 2021

© Matthias Tüxen

FAHRERANWEISUNG Taxi und Mietwagen

Rechte, Pflichten und Verhalten im Fahrdienst

Die 10 wichtigsten Punkte

1. Fahrer von Taxibus und Mietwagen müssen die sie betreffenden Gesetze und Verordnungen **jederzeit** beachten.
2. Für Taxifahrer gilt die **Tarif- und Beförderungspflicht**.
3. Im Fahrdienst gelten **spezielle Verhaltensvorschriften** sowie **Mitführ- und Hinweispflichten**.
4. Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung muss vom Taxi- und Mietwagenfahrer beantragt und rechtzeitig verlängert werden.
5. Vor Inbetriebnahme des Fahrzeugs muss die **Betriebssicherheit** von Taxi- und Mietwagenfahrern geprüft werden.
6. Hilfsbedürftigen und jungen Fahrgästen sollten Sie ganz besondere Aufmerksamkeit zukommen lassen.
7. Der Taxistand ist die **Visitenkarte** für das Taxigewerbe. Sie sollten für Ihre Gäste immer dienstbereit sein!
8. Bussonderspuren dürfen (nur) mitbenutzt werden, wenn sie durch das Zusatzschild „Taxi frei“ eröffnet sind.
9. Der Mietwagenfahrer hat nach Ausführung des Beförderungsauftrags **unverzüglich** zurückzukehren.
10. Dem Fahrgast ist nach Beendigung der Fahrt eine **korrekt ausgefüllte Quittung** auszuhändigen.



© Deutscher Taxi- und Mietwagenverband (BZP)



© Claudia Paulussen/Fotolia



© Michael Linke

Bestell-Nr. 13977

alle vom Fahrgast mitgeführten Gegenstände, sondern auch **Tiere** grundsätzlich mitzunehmen sind. Jedoch müssen die Sachen und Tiere so untergebracht werden können, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet ist. Ausnahmsweise gilt die Beförderungspflicht hinsichtlich der mitgeführten Tiere v. a. wegen der räumlichen Enge im Taxi nicht, nämlich dann, wenn die Angst des Fahrers vor Hunden seine Fähigkeiten beeinträchtigt, das Kfz sicher zu führen.

Weiter haben Sie als Taxifahrer die **Tarifpflicht** zu beachten, was bedeutet, dass die in der Taxitarifordnung festgesetzten Beförderungsentgelte anzuwenden sind. Die



© Verlag Heinrich Vogel

Beförderungsentgelte dürfen dort – also im Pflichtfahrbereich – weder unter- noch überschritten werden. *Nach dem neuen PBefG kann die Behörde bei bestellten Taxifahrten einen „Tarifkorridor“ mit Mindest- und Höchstpreisen einführen. In dem Fall ist innerhalb dieses Korridors das Beförderungsentgelt mit dem Fahrgast vor Fahrtantritt frei zu vereinbaren.* Sollte der Taxameter versagen, besteht für den Taxifahrer die Pflicht, den Fahrgast darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt nach der zurückgelegten Strecke berechnet wird.

Bei Fahrten nach außerhalb des Pflichtfahrgebietes gilt **für die gesamte Fahrtstrecke** grundsätzlich freie Preisvereinbarung. Darauf haben Sie als Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn hinzuweisen. Kommt mangels Einigung keine Preisvereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

Mit der Tarifpflicht verbunden ist die Pflicht für Sie, der ein Taxi führt, grundsätzlich den **entfernungsmäßig kürzesten Weg** zum Fahrtziel zu wählen. Sollte ein anderer und längerer Weg zeitliche Vorteile bringen, haben Sie das Einverständnis des Fahrgastes zur Wahl des – zeitlich – kürzeren Weges einzuholen.

Wenn Sie als Mietwagenfahrer tätig sind, gelten die dargestellten Pflichten und Regeln nicht gleichermaßen. Sie sind also nicht zur Beförderung verpflichtet und Sie können auch bei allen Fahrten mit Ihrem Fahrgast den Fahrpreis grundsätzlich frei vereinbaren. *Nach dem neuen PBefG gilt das aber nicht mehr so uneingeschränkt. Die Genehmigungsbehörde kann ggfs. festlegen, dass für den Verkehr mit Mietwagen, der in ihrem Bezirk betrieben wird, festgelegte Mindestbeförderungsentgelte anzuwenden sind.*

9. Verhalten gegenüber besonderen Fahrgästen

9.1. Junge Fahrgäste (Kinderanschnallpflicht)

Hinsichtlich der **Kindersicherungspflicht** gibt es eine spezielle Regelung, wenn Kinder im Taxi befördert werden. Abweichend von der allgemeinen Regelung, wonach Kinder unter 12 Jahren, die kleiner als 150 cm sind, in Kraftfahrzeugen auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, nur mitgenommen werden dürfen, wenn amtlich genehmigte und für das Kind geeignete Rückhalteeinrichtungen verwandt werden, gibt es für die **nicht-regelmäßige Taxibeförderung** aus Praktikabilitätsgründen eine Ausnahmevorschrift.

Nach dieser müssen maximal zwei Kinder mit einem Gewicht ab 9 kg auf Rücksitzen in Taxis mit Rückhalteeinrichtungen gesichert werden, wobei wenigstens für ein Kind mit einem Gewicht zwischen 9 kg und 18 kg eine Sicherung möglich sein muss. Kinder mit einem Gewicht unter 9 kg müssen aufgrund der Sperrigkeit der altersgerechten Sicherheitssysteme und weil davon ausgegangen werden kann, dass reisende Eltern entsprechende, zur Sicherung geeignete Tragevorrichtungen (die dann natürlich anzulegen sind) bei sich führen, im Taxi – **wie gesagt, nur bei nicht-regelmäßiger Beförderung** – nicht gesichert werden.

Diese Vorschrift bedeutet nicht, dass im Taxi ständig die entsprechenden Kinderrückhalteeinrichtungen mitgeführt werden müssen, weil dies mit den Gegebenheiten des Taxiverkehrs, der darauf eingestellt sein muss, dass er seinen Fahrgästen auch einen entsprechenden Gepäckraum bspw. für Flugurlauber anzubieten hat, nicht in Einklang gebracht werden kann. Die entsprechende Ausnahmevorschrift ist demnach eine **Verhaltensvorschrift**, die dem Taxifahrer aufgibt, wenn er Kinder befördert, diese entsprechend zu sichern. Wenn Sie entsprechende Kindersicherungseinrichtungen nicht dabei haben, haben Sie unverzüglich dafür zu sorgen, dass ein Kollege (ggf. ein über die Zentrale informierter), der die entsprechenden Rückhalteeinrichtungen bieten kann, die Beförderung durchführt. Die Vorzugsregelung gilt auch bei Anrufsammeltaxi-, Linienersatz- und vergleichbaren Verkehren, nicht aber bei Mietwagenfahrten. Ebenfalls gilt sie **nicht bei regelmäßigen Taxifahrten**, also Beförderungen wie bspw. Kindergartenfahrten, bei denen der Taxifahrer, weil er sie regelmäßig durchführt, davon Kenntnis hat und sich deshalb darauf einstellen kann, dass er nun speziell zu sichernde Kinder befördern wird.



16. Checkliste Fahrzeug

Sie haben sich als Fahrer eines Taxis oder Mietwagens nach den berufsgenossenschaftlichen **Unfallverhütungsvorschriften** sowie der Straßenverkehrs-Ordnung und Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bei Schichtbeginn vor der Inbetriebnahme Ihres Fahrzeuges davon zu überzeugen, dass die Betätigungs- und Sicherheitseinrichtungen ordnungsgemäß funktionieren. Während der Schicht haben Sie den Fahrzeugzustand durch regelmäßige Kontrollen auf bemerkbare Mängel hin zu überprüfen. Festgestellte Mängel hat der angestellte Fahrer seinem Arbeitgeber, bei Schichtwechsel auch dem übernehmenden Fahrer mitzuteilen. Sind die Mängel so gravierend, dass die Betriebssicherheit nicht mehr gewährleistet ist, haben Sie den Betrieb des Fahrzeuges sofort einzustellen.

Prüfpunkte im Taxi- und Mietwagenbetrieb sind u. a.:



- » Sind die lichttechnischen Einrichtungen unbeschädigt, wirksam und sauber?
- » Sind die Reifen und Felgen ohne sichtbare Beschädigungen, Luftdruck und Profiltiefe (mindestens 1,6 mm, bei Winterreifen sollten es 4 mm sein) ausreichend?
- » Ist der Bremsflüssigkeitsstand ausreichend, liegt der Leerweg des Bremspedals in vertretbaren Grenzen (höchstens 1/3 des Gesamtweges)?
- » Ausreichender Öl- und Kühlflüssigkeitsstand, keine Ölverluste?
- » Lenkspiel hält sich in Grenzen, Lenkung ohne ungewöhnliche Geräusche?
- » Rückspiegel unbeschädigt und sauber, Kennzeichen leserlich, Scheibenwischer und Scheibenwaschanlage funktionsfähig?
- » Verbandskasten nach DIN 13164 vorhanden und auch komplett? Warnweste vorhanden?
- » Im Winterbetrieb: Sind M+S-Reifen aufgezogen? Hilfsmittel zur Reinigung vereister Scheiben, ggf. auch Schneeketten, Spaten und Hacke sowie Abschleppseil oder Abschleppstange vorhanden?